



Gemeindeamt

Glanegg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten

Tel. 04277/2276, Fax DW 16

E-Mail: glanegg@ktn.gde.at, Internet: www.glanegg.gv.at

Zahl:004-1/2023-4

Glanegg, 13.12.2023

Bei Eingaben bitte
diese Zahl angeben

Auskünfte: AL Rudolf Markus
E-Mail: markus.rudolf@ktn.gde.at

Betrifft: 4. Gemeinderatssitzung 2023

Niederschrift über die Sitzung des

GEMEINDERATES

**am Dienstag, den 12.12.2023 mit Beginn um 17.30 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Glanegg**

Die Sitzung wird vom Bürgermeister im Sinne des § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL.Nr. 66/1998 i.d.g.F. einberufen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Prüfungsbericht des Kontrollausschusses
5. Beschlussfassung Marktordnung; Wasseranschlussbeitragsverordnung; Ortstaxenverordnung
6. Mitteilung der Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens (BZ i.R.) für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026, Beschlussfassung
7. Voranschlag 2024
8. Beschlussfassung finanzielle Unterstützung bei Grundstücksankauf – BZ adR
9. Beschlussfassung Vorschuss auf die zu erwartenden Bundesmittel gem. Katastrophenfondsgesetz
10. Auftragsvergabe Sperr- und Sondermüllsammlung 2024; Autowrackentsorgung
11. Anregung zur Umwidmung, Beschlussfassung
12. Vermessungsurkunde GZ 193122-V1-U
13. Beschlussfassung Angebote PSC – k5/Next; Dokumentenmanagementsystem; Duale Zustellung – Förderungen über Kokofe
14. Anhebung Stundenpreise für den MZS und kleinen Turnsaal
15. Saalordnung MZS Neu und Anhebung Benützungsentgelte
16. Ansuchen Maschinengemeinschaft Glanegg; Unterstützung Viehanhänger

Nicht Öffentlicher Teil

17. Personalangelegenheiten und „Nicht öffentlicher Teil“

Anwesende:

1	BGM PACHER Arnold	9556 Tauchendorf 21	per mail
2	ErsatzMdGR Christian Bucher (für 1. Vzbgm. FALGENHAUER-SCHLATTE Sylvia, Mag.)	9555 Gösselsberg 10	per mail
3	2. Vzbgm. LEITNER Wolfgang	9555 Kadöll 26	per mail
4	MdGV SCHERIAU Horst	9555 Glanegg 88	per RSb
5	MdGR PEKASTNIG Brigitte	9555 Glanegg 72	per mail
6	MdGR ZEPPIITZ Stefan	9555 Maria Feicht 15	per mail
7	MdGR SPITZER Harald, Ing	9556 St. Leonhard 33	per mail
8	MdGR RADINGER Gerhard, Mag.	9555 Maria Feicht 36	per mail
9	ErsatzMdGR Thomas SOBIAN (für MÖRT Stefan)	9555 Besendorf 11	per mail
10	ErsatzMdGR SCHERIAU Jean-Noel (für STROMBERGER Gerald)	9555 Glanegg 88	per mail
11	MdGR MALLE Mario	9555 Mautbrücken 8	per mail
12	MdGR SCHERWITZL Dominik, Bakk.	9555 Glanegg 105	per mail
13	ErsatzMdGR Bernhard STEINMETZ, DI (für KANATSCHNIG J.)	9555 Friedlach 11	per mail
14	MdGR EBNER Denise, M.A.	9555 Friedlach 87	per mail
15	MdGR GÖTZHABER Maximilian	9555 Glanegg 28	per mail

Schriftführer: AL Markus RUDOLF, weiterer Anwesender FV Mag. Georg Rössler

Zu Punkt 1)

**Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
gem. § 37 K-AGO**

**Antrag des BGM auf Erweiterung der Tagesordnung (Personalangelegenheiten) –
Beschlussfassung - Vereinbarung Gemeinde Glanegg mit der Gemeinde Steindorf a. O.
See betreffend Dienstnehmer Dipl.-HTL-Ing. Hans-Jörg Querk; Zustimmung des
Gemeinderates zur Verfügung Stellung der Dienstleistungen des DN für die Gemeinde
Steindorf a. O. See; Verwendung IKZ-Bonus gemeinsam mit der Gemeinde Steindorf a.
O. See für den DN für die Jahre 2024-2026**

**Beschluss: Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig
angenommen.**

Anschließend wird die Tagesordnung einstimmig angenommen!

Zu Punkt 2)

**Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift
gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO**

Zu Punkt 3)

Bericht des Bürgermeisters

Zu Punkt 4)

Prüfungsbericht des Kontrollausschusses

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies einstimmig zur Kenntnis.

Zu Punkt 5)

Beschlussfassung Marktordnung; Wasseranschlussbeitragsverordnung; Ortstaxenverordnung

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Marktordnung laut vorliegender Verordnung:

Zahl: 828-004-1/2023-4

Glanegg, am

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg
vom 12. Dezember 2023 mit welcher eine

Marktordnung

erlassen wird.

Gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023 wird verordnet:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Marktordnung regelt die Märkte der Gemeinde Glanegg.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff GewO 1994 idgF. unterliegen, wie z.B. Baumärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

§ 2

ARTEN DER MÄRKTE

In der Gemeinde Glanegg können folgende Märkte abgehalten werden:

- *Weihnachtsmarkt*
- *Wochenmarkt*
- *Bauernmärkte*
- *Gelegenheitsmärkte*

§ 3

MARKTPLATZ

- (1) Als Marktplatz gilt
 - a) das Grundstück EZ 230, KG 72309 Glanegg, GrdSt.Nr. 128/18, das sich im Besitz der Gemeinde befindet;
 - b) der Parkplatz vor dem Gemeindeamt sowie
 - c) die öffentliche Fläche vor der Volksschule.
- (2) Der Gemeinderat kann, den unter Punkt 1 festgelegten Marktplatz auflassen und einen neuen Marktplatz festlegen.

§ 4

MARKTTERMINE UND MARKTZEITEN

Die Markttermine und Marktzeiten in der Gemeinde Glanegg werden jeweils zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Marktvereinen bei Bedarf abgestimmt.

§ 5

VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Alle Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheit von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf Märkten nicht feilgehalten werden.

§ 6

VERGABE VON MARKTPLÄTZEN UND MARKTEINRICHTUNGEN

- (1) Die Vergabe der Marktplätze hat durch den Veranstalter durch schriftliche oder mündliche Zuweisung entsprechend den gegebenen örtlichen Marktverhältnissen zu erfolgen. Die Zuordnung ist der Gemeinde Glanegg bekannt zu geben und kann durch diese auch überprüft und beim Erkennen von Gefahrenpotentialen oder Sicherheitsmängeln auch geändert werden. Den Marktparteien haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß und sie haben den diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens einen Tag vorher mit zugewiesenen, vereinbarten Zeiten oder frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden.

Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerakter Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz

neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.

- (3) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die Marktordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 7

BEZEICHNUNG DER STANDPLÄTZE

- (1) Jede Marktpartei hat an seinen Standplatz eine Tafel mit seinem vollen Vor- und Nachnamen sowie seinem Wohn- bzw. Gewerbestandort sichtbar anzuzeigen.
- (2) Marktferanten haben den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

§ 8

MARKTPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Es hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

- (2) Die zum Markt gebrachten Waren müssen in jeder Hinsicht einwandfrei beschaffen sein. Verdorbene, unreife, verfälschte oder gesundheitsschädliche Waren werden mit Beschlag belegt und vernichtet.
- (3) Jede Marktpartei und sein Hilfspersonal – soweit er Lebensmittel verkauft – hat ein gültiges Gesundheitszeugnis nach dem Bazillenausscheidungsgesetz mitzuführen.
- (4) Die Marktpartei hat Sorge zu tragen, dass der Marktplatz nicht verunreinigt wird (z.B. durch Fette usw.) oder der Marktplatz durch Einbauten oder Befestigungen beschädigt wird (z.B. Einschlagen von Nägeln, Hering, Bodenbefestigungen).
- (5) Durch das Aufstellen der Waren dürfen die Zugänge zu den Häusern und übrigen Standplätzen, sowie die Wege zwischen diesen nicht beeinträchtigt werden (Rettungsgasse).
- (6) Waren, welche zum menschlichen Genuss bestimmt sind, müssen vor Staub geschützt werden.
- (7) Nach Beendigung des Marktes sind die Standplätze zu räumen und der Marktplatz ist sauber zu hinterlassen.
- (8) Verkaufspulte müssen hygienisch einwandfrei beschaffen sein.
- (9) Im Übrigen sind die einschlägigen veterinärrechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes zu beachten.

§ 9

REGELUNGEN DES FAHRZEUGVERKEHRS

- (1) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (2) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß Abs 1 sind ausgenommen:
 - Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung;
 - Fahrzeuge der Lebensmittelinspektoren;
 - Fahrzeuge der Marktaufsichtsorgane;
 - Fahrzeuge, die als Verkaufs- oder Standplätze benützt werden;
- (3) Wird der Markt- oder Verkaufsbetrieb während der Marktzeit durch einen Gegenstand am Marktplatz, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug, erheblich beeinträchtigt, kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes oder Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten und Gefahr des Zulassungsbesitzers, unverzüglich veranlassen.

§ 10

ENTGELTE

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen ist ein Marktstandsentsgelt zu entrichten. Diese werden gesondert vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 11

AUSWEISLEISTUNG UND ÜBERWACHUNG

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

§ 12
MARKTAMT

Die Überwachung der Einhaltung dieser Marktordnung obliegt, insofern nicht in besonderen Fällen die Kompetenz einer anderen Behörde (z.B. der Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde) zufällt, der Gemeinde Glanegg.

§ 13
STRAFBESTIMMUNGEN

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994 idgF.

§ 14
WIDERRUF

Bei Übertretung dieser Marktordnung kann durch Organe der Gemeinde die Untersagung der weiteren Ausübung der Marktstätigkeit mit sofortiger Wirkung verfügt werden.

§ 15
IN-KRAFT-TRETEN

Diese Marktordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

.....
Der Bürgermeister Arnold Pacher

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, das Marktstandsentgelt für die Marktordnung der Gemeinde Glanegg mit 10,00 € pro Stand und pro Markttag festzusetzen.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Wasseranschlussbeitragsverordnung laut vorliegender Verordnung mit dem neuen Beitragssatz:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 12. Dezember 2023, Zl. 8500-004-1/2023-4, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Glanegg wird von der Gemeinde Glanegg ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Glanegg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 2.200,00 Euro.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 18. Dezember 2013, Zl. 004-1/2013-4 mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold PACHER

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Ortstaxenverordnung laut vorliegender Verordnung mit dem neuen Ausmaß:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 12. Dezember 2023, Zl. 920-004-1/2023-4, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Glanegg erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2 Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 2,00 Euro.

§ 3 Festsetzung der Abgabe

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 24. September 2019, Zl. 004-1/2019-2, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold PACHER

Zu Punkt 6)

**Mitteilung der Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens (BZ i.R.) für die
Haushaltsjahre 2024 bis 2026, Beschlussfassung**

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Bedarfszuweisungen 2024 - 2026, wie oben vorgeschlagen.

Zu Punkt 7)

Voranschlag 2024

Stellenplan 2024

Grundsatzbeschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass Frau Chiara Martinz mit 7.8.2024 über die WIG – Wirtschafts- und Infrastruktur Glanegg GmbH aufgenommen wird.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, nachstehenden Stellenplan 2024:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 12.12.2023, Zahl: 1-004-1/2023-4 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 194 Punkte.

§ 2
Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigung s- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00 %	B	VII	16	60	60,00
2	100,00 %	C	V	8	36	36,00
3	55,00%	P5	III	2	18	
4	100,00 %			11	45	45,00
5	100,00 %	D	III	9	39	39,00
6	100,00 %	K	-	11	45	
7	87,50%	K	-	9	39	
8	81,25%	K	-	8	36	
9	75,00%	P3	III	6	30	
10	50,00%	P3	III	6	30	
11	75,00%	P3	III	6	30	
12	62,50%	P5	III	2	18	
13	87,50%	P5	III	2	18	
14	100,00 %	P1	V	8	36	
15	100,00 %	P2	V	7	33	
16	100,00 %	P4	III	5	27	
17	100,00 %			8	36	
18	100,00 %	B	VII	11	45	
BRP-Summe						180,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13. Juli 2023, Zahl: 004-1/2023-2 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Arnold Pacher

Kassenkredit 2024

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Aufnahme des Kassenkredites für 2024 über € 400.000, der Sparkasse Feldkirchen lt. Angebot vom 20.11.2023 mit einem Sollzinssatz fix auf 1 Jahr 4,500 % vom 1.1.2024 bis 31.12.2024 (Fixzins I), zu erteilen.

Stundensätze 2024

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Stundensätze für 2024, wie oben.

VA 2024

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Voranschlag 2024 laut vorliegender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 12. Dezember 2023, ZL. 2-004-1/2023-4 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	+€ 6.346.100
Aufwendungen:	-€ 6.317.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	+ € 28.800

2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	:	+€ 5.867.600
Auszahlungen:		-€ 5.892.800
Geldfluss aus der voranschlagunwirksamen Gebarung		-€ 25.200

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Absatz 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200 Wirtschaftshof, 8500 Wasserversorgung, 8510 u. 8511 Abwasserbeseitigung, 8520 Abfallwirtschaft, 8530 Wohn- u. Geschäftsgebäude, 8590 Freibäder) gegenseitig deckungsfähig
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe in EUR 400.000,

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold Pacher e.h.

Zu Punkt 8)

Beschlussfassung finanzielle Unterstützung bei Grundstückskauf – BZ adR

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die finanzielle Unterstützung f d Grundstücksankauf von LR Fellner, vom 13.10.2023, Zahl: 03-FE3-10/15-2023, idH von € 30.000 in Form von BZ adR.

Zu Punkt 9)

Beschlussfassung Vorschuss auf die zu erwartenden Bundesmittel gem.
Katastrophenfonds

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Liquiditätsunterstützung von LR Fellner, vom 13.11.2023, Zahl: 03-ALL-10/12-2023, idH von € 232.000.

Zu Punkt 10)

Auftragsvergabe Sperr- und Sondermüllsammlung 2024; Autowrackentsorgung

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Auftrag für die Sperr- und Problemstoffsammlung im April 2024 (12.4.+13.4.), nochmals die Problemstoffsammlung im Oktober 2024 (11.10.) ohne Autowrackentsorgung, als Bestbieter, der Firma Huber Entsorgungs-GesmbH, 9560 Feldkirchen, lt. Anbot vom 28.11.2023, und die kostenlose Autowrackentsorgung der Fa. KORAK-CHK Metalle, 9371 Brückl, zu erteilen.

Zu Punkt 11)

Anregung zur Umwidmung, Beschlussfassung

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 14:0 Stimmen (Denise Ebner befangen), für die oben angeführte Anregung zur Umwidmung, das nötige Verfahren einzuleiten.

Zu Punkt 12)

Vermessungsurkunde GZ 193122-V1-U

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vermessungsurkunde von Angst Geo Vermessung ZT GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, 9300 St. Veit/Glan, vom 31.10.2023, GZ 193122-V1-U, und nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 12.12.2023, Zahl: 004-1/2023-4, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde Glanegg und über die Auflassung des öffentlichen Gutes der Gemeinde Glanegg.

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde von Angst Geo Vermessung ZT GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, 9300 St. Veit/Glan, Klagenfurter Straße 62, **GZ 193122-V1-U**, wird aufgrund der §§ 2,3,6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG, LGBI. 8/2017, i.d.g.F., in

Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBL. 66/1998, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Alle Trennstücke wie in der Vermessungsurkunde von Angst Geo Vermessung ZT GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, 9300 St. Veit/Glan, Klagenfurter Straße 62, **GZ 193122-V1-U** ausgewiesen, die zum öffentlichen Gut zugeschrieben werden, werden als öffentlich erklärt – Widmung Gemeingut.

§ 2

Auflassung öffentliches Gut

Alle Trennstücke wie in der Vermessungsurkunde von Angst Geo Vermessung ZT GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, 9300 St. Veit/Glan, Klagenfurter Straße 62, **GZ 193122-V1-U** ausgewiesen, die vom öffentlichen Gut abgeschrieben werden, wird die Widmung als Gemeingut aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Zu Punkt 13)

Beschlussfassung Angebote PSC – k5/Next; Dokumentenmanagementsystem; Duale Zustellung – Förderungen über Kokofe

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Angebote der Firma PSC mit der Nr. 2301015-3 (k5), 2300440-1 (DMS), beide datiert mit 12.10.2023, und der Nr. 2301544 (Duale Zustellung), datiert mit 16.10.2023, unter 75 %iger Förderung der einmaligen Bruttokosten durch das Projekt KoKoFe, anzunehmen bzw. zu beauftragen.

Zu Punkt 14)

Anhebung Stundenpreise für den MZS und kleinen Turnsaal

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die oben angeführten Stundenpreise Neu ab 1.1.2024 für den Mehrzwecksaal und den kleinen Turnsaal mit einer jährlichen Indexanpassung (ausgehend vom VPI 2015, Ausgangsmonat November 2019).

Zu Punkt 15)

Saalordnung MZS Neu und Anhebung Benützungsentgelte

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Saalordnung Mehrzwecksaal Neu und die Anhebung der Benützungsentgelte, wie oben angeführt, ab 1.1.2024.

Zu Punkt 16)

Ansuchen Maschinengemeinschaft Glanegg; Unterstützung Viehanhänger

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Maschinengemeinschaft Glanegg mit einem Beitrag von € 4.000 für den Viehanhänger zu unterstützen.

Da der öffentliche Teil der Sitzung beendet ist, dankt der Vorsitzende den Zuhörern für ihre Teilnahme.

Fertigung der Sitzungsniederschrift:

Der Vorsitzende:

.....

Bgm. Arnold PACHER

Der Schriftführer:

.....

AL Markus RUDOLF

Mitglied des Gemeinderates

.....

MdGR

Mitglied des Gemeinderates

.....

MdGR